

**12395/AB**  
Bundesministerium vom 13.12.2022 zu 12697/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.795.584

Wien, 12.12.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12697/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Landesgericht für Zivilrechtssachen bestätigt Strafe gegen T-Mobile** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

- *Hat T-Mobile bereits in der Vergangenheit gegen Urteile, die der Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Auftrag des BMSGPK gegen das Unternehmen gerichtlich erwirkt hat, in fortgesetzter Art und Weise verstoßen?*  
a. *Wenn ja, um welche Urteile und gerichtlich anhängig gemachte Sachverhalte handelte es sich?*
- *Haben andere Unternehmen in der Vergangenheit gegen Urteile, die der Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Auftrag des BMSGPK gegen das Unternehmen gerichtlich erwirkt hatte, in fortgesetzter Art und Weise verstoßen?*  
a. *Wenn ja, um welche Urteile und gerichtlich anhängig gemachte Sachverhalte handelte es sich?*
- *Wie viele Verfahren des VKI im Auftrag des BMSGPK sind aktuell gegen T-Mobile anhängig und in welchem gerichtlichen Verfahrensstadium befinden sich diese Causen?*

- *Wie viele Verfahren des VKI im Auftrag des BMSGPK sind aktuell gegen andere Unternehmen anhängig und in welchem gerichtlichen Verfahrensstadium befinden sich diese Causen?*

Die Anfrage betrifft Aufgaben, die der VKI im Rahmen des Klagsprojektes im Auftrag des Ressorts erfüllt. Zum Verständnis über Art und Umfang dieses Projekts soll dieses in seinen grundsätzlichen Zügen dargestellt werden.

Basis der Klagsführung des VKI ist ein Werkvertrag mit dem Ressort, der erstmals im Jahr 1992 abgeschlossen und seitdem laufend verlängert wurde. Seit dem Jahr 2001 wurde er unbefristet abgeschlossen. Das Ressort stellt finanzielle Mittel zu Verfügung, die einerseits den Aufwand des VKI (Werklohn) für die Klagsführung und andererseits das mit der Verfahrensführung einhergehende Prozesskostenrisiko abdecken soll.

Insgesamt werden 240 Verfahren im Kalenderjahr abgewickelt. Die Auswahl und juristische Begleitung der Verfahren erfolgt in Absprache mit dem Ressort und unter Beziehung der Vertragsanwälte (6-Augenprinzip). Die Erfolgsquote liegt weit über 90% der Verfahren. Bei der Auswahl der Verfahren spielen die Rechtsdurchsetzung (Marktkontrolle), aber auch die Klärung von unklaren Rechtsfragen im Sinne der Rechtsfortbildung eine ausschlaggebende Rolle.

Die Beratungspraxis (Anfragen und Beschwerden von Konsument:innen) ist Ausgangspunkt für Musterprozesse (Individualprozesse). Verbandsklagen gegen die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Vertragsbedingungen (AGB), gegen verbraucherfeindliche Praktiken (z.B. mangelhafte Belehrung über Rücktrittsrechte) oder gegen irreführende bzw. aggressive Werbung (z.B. Preiswerbung im Telekom-Bereich) haben teilweise auch ihren Ausgangspunkt in der Beratung, der VKI greift diese Probleme aber auch gezielt (z.B. über Recherchen) auf.

Erfolgreich geführte Abmahnverfahren/Unterlassungsklagen werden seitens des VKI auf ihre Einhaltung überprüft. Üblicherweise halten sich Unternehmen an ihre Verpflichtungen. Im Fall eines Verstoßes wird eine Vertragsstrafe fällig gestellt bzw. ein Exekutionsverfahren geführt. Gelegentlich muss auch ausjudiziert werden, ob ein Verhalten als Verstoß gegen ein Urteil zu qualifizieren ist.

Angesichts des Umfanges des Klagsprojektes im Auftrag des Ressorts würde die Beantwortung dieser Anfrage zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

Im Rahmen des Klagsprojekts wurde sichergestellt, dass der VKI sehr zeitnahe über Urteile bzw. außergerichtliche Abmahnverfahren berichtet. Zum einen erfolgt dies laufend durch Pressemitteilungen, die regelmäßig von Medien aufgegriffen werden (die konkrete Anfrage bezieht sich auf eine entsprechende Pressemitteilung des VKI).

Zum anderen sind darüber hinaus die Urteile und teilweise die Unterlassungserklärungen auf der seitens des Ressorts unterstützten Website [www.verbraucherrecht.at](http://www.verbraucherrecht.at), insbesondere auch für ein Fachpublikum abrufbar. Gegenüber Rechtsdatenbanken hat diese Website den Vorteil, dass auch interessante Urteile der Erstgerichte der interessierten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Auf der Website werden Sammelaktionen beworben und abgewickelt. Oft ist im Nachgang zu einer Leitentscheidung eines Obergerichtes die Rechtslage geklärt und betroffenen Konsument:innen wird seitens des VKI angeboten, ihre Rückforderungsansprüche mithilfe des VKI geltend zu machen.

Im Rahmen des Konsumentenschutzausschusses bzw. des Budgetausschusses erteile ich regelmäßig Auskunft über aktuelle Schwerpunkte des Klagsprojektes. Dies erfolgt ebenfalls anlässlich dieser Anfrage:

Zahlreiche Verfahren betrafen zuletzt pandemiebedingte Probleme, z.B.:

- anteilige Rückzahlung von Saison-Karten bei vorzeitiger Einstellung des Schibetriebes bzw. bei Schließung von Fitnessstudios.
- Auch die Rückerstattung abgesagter Flüge war häufig Thema.
- Der OGH stellte klar, dass während der pandemiebedingten gesetzlichen Stundung von Kreditraten keine Vertragszinsen verlangt werden können.
- Rechtsschutzversicherungen verweigerten die Deckung im Zusammenhang mit pandemiebedingten Problemen und beriefen sich auf ihre Vertragsbestimmungen. Diese Ausschlussklausen waren nach der Judikatur zu unbestimmt und daher unwirksam.

Weitere Schwerpunkte der Klagstätigkeit:

- Lebensversicherungen sahen ein Rentenwahlrecht vor ohne zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine klare Berechnungsmethode für die Rentenhöhe vorzusehen.
- Krankenversicherungen sahen bei Erreichung der Volljährigkeit eine Umstellung auf den Erwachsenentarif vor, ohne deren Berechnungsmethode anzugeben.

- Mietverträge von Elektro-Scootern enthielten zahlreiche unzulässige Vertragsbedingungen
- Schließfach-Verträge von Banken sahen intransparente betragsmäßige Haftungsbeschränkungen vor.
- Irreführende Preisangaben in der Werbung wurden inkriminiert z.B. gegenüber Telekom-Unternehmen bzw. im Handel
- Vermittlungsplattformen schlossen ihre Haftung unzulässigerweise weitgehend aus (z.B. Verträge zur Vermittlung von Nachhilfe, Handwerker, Kurzzeitmietverträge)
- Preisänderungsklauseln in Energielieferverträgen waren völlig unbestimmt und wurden für unzulässig erklärt.
- Verträge von Winterdiensten enthielten zahlreiche Haftungsausschlüsse

Weiters hat der VKI im Nachgang zu positiven Gerichtsentscheidungen Sammelaktionen gestartet und für zahlreiche Verbraucher:innen außergerichtliche Rückzahlungen erwirkt, z.B.:

- Pandemiebedingte Stornierung von Flügen der AUA/Lauda
- Zahlreiche Energielieferanten korrigierten unzulässige Preiserhöhungen
- Eine Lebensversicherung (Generali) stellte die unzulässige Rentenberechnung richtig.
- Eine unzulässige Verzugszinsenregelung eines Versandhauses (Universalversand) ist aktuell Gegenstand einer Sammelaktion.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

